

Recht der Rittergutsbesitzer dadurch auf keine Weise gekränkt wird, ja ich möchte noch hinzufügen, ich bin überzeugt, daß der Mehrzahl der Rittergutsbesitzer durch Annahme dieses Minoritätsgutachtens kein Dienst erwiesen wird.

Vicepräsident v. Carlowitz: In Bezug auf das, was der Herr Staatsminister geäußert hat, habe ich nur das Einzige zu bemerken, daß es mir nicht darauf ankommt, hier ein Vorrecht den Rittergutsbesitzern zu erhalten. Das jus subcollectandi halte ich allerdings ebenso oft für eine Last als für ein Vorrecht; ich wünsche nur nicht, daß es, statt ganz zu erlöschen, von dem Rittergutsbesitzer auf die Gemeinde übergehe. Man halte beide Theile getrennt, das wird am einfachsten zum Ziele führen. Mir kommt es zunächst immer darauf an, Streitigkeiten zu begegnen, und daß es zu Streitigkeiten kommen kann, wenn sich die Gemeinden mit dem Rittergutsbesitzer über den Beitrag vereinigen sollen, der als Entschädigung des Ortssteuereintnehmers noch über $1\frac{1}{2}$ Procent zu bezahlen ist, das unterliegt gar keinem Zweifel. Mit Bezug auf das, was ich in meiner Rede vorhin erwähnte, erlaube ich mir, nachträglich ein Amendement zu stellen. Ich habe schon bemerkt, daß ich statt „1. Januar 1844“ gesetzt zu sehen wünsche, „1. Januar 1843.“ Denn es handelt sich zunächst um Beachtung der Vergangenheit und nicht von der Zukunft, wo von einer Entschädigung für einen bisher genossenen Vortheil die Rede ist. Damit steht ferner in Verbindung, daß man die Worte: „welche von den zum Gutscomplexe gehörigen, früher steuerbaren Grundstücken zu geben ist“ in Wegfall bringt, und dafür sagt: „gegeben worden ist“. Nach alle dem würde sich das Gutachten der Minorität folgendermaßen abändern: „welche von den zum Gutscomplexe gehörigen, früher steuerbaren Grundstücken gegeben worden ist, und wie sich selbige am 1. Januar 1844 festgestellt hat.“

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie den Antrag unterstützt? — Wird zahlreich unterstügt.

v. Wazdorf: Ich gehöre der Minorität an und wollte mir nur in Bezug auf den letzten Abänderungsvorschlag eine Bemerkung erlauben. Es ist mir nämlich nicht ganz klar, daß derselbe wirklich eine Verbesserung enthalte, da ich glaube, daß auch den 1. Januar 1844 die Unterscheidung der steuerfreien und steuerbaren Grundstücke ebenso gut Platz greifen kann, als zum 1. Januar 1843. Diese Unterscheidung wird schon dadurch eine sehr leichte sein, weil bei den steuerfreien Grundstücken die Anmeldung zur Steuerentschädigung stattgefunden hat und also bei jedem Gutscomplexe das Verhältniß der steuerfreien und steuerbaren Grundstücke bei jener Anmeldung und beim Anerkenntniß des Entschädigungsanspruchs festgestellt worden ist.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich will das nicht ganz in Abrede stellen, es wird sich allerdings in den meisten Fällen das Verhältniß des steuerfreien zum steuerbaren auch noch am 1. Januar 1844 ermitteln lassen; allein es spricht für das Amendement doch noch, wo es sich um Entschädigung handelt, das frühere Steuerverhältniß ins Auge zu fassen ist. Daß nun aber die Steuer selbst sich anders gestaltet, das unterliegt keinem Zweifel. Ich glaube nur, daß, wenn es darauf ankommt, die Gemeinde

zu entschädigen für den Vortheil, den sie zeither gehabt hat und der ihr dann verloren geht, so ist immer auf die Vergangenheit zu sehen.

Referent Bürgermeister Schill: Ich gehöre zwar der Majorität an, allein wenn es sich hier um das Gutachten der Minorität handelt, so möchte ich doch dem Herrn v. Wazdorf beipflichten, und ich halte es für angemessen, den Zeitpunkt zu lassen, wie er im Minoritätsgutachten enthalten ist, nämlich den 1. Januar 1844. Daß die Ausmittelung der steuerbaren Summe nicht mit so großen Schwierigkeiten verbunden ist, hat bereits der Herr Finanzminister ausgeführt, und ich halte nur die Steuersumme, welche künftig zu geben ist, als diejenige, die auch bei der Entschädigung berücksichtigt werden muß. Bis jetzt waren Einnahmegebühren gar nicht gebräuchlich, mithin kann auf die Vergangenheit gar nicht gesehen werden; es handelt sich auch nicht um eine Entschädigung für die Vergangenheit, sondern für die Zukunft, und mithin wird auch erst der Termin als Berechnungstermin anzusehen sein, wo die neue Steuer eintritt, nicht aber die Vergangenheit.

v. Posern: Als ich vorhin ums Wort bat, hatte ich mir allerdings vorgenommen, über und für die Ansicht der Minorität Mehres zu sagen, es hat dieses aber inzwischen der Herr Vicepräsident sehr trefflich bereits dargelegt, so daß ich dem nichts erhebliches Neues hinzufügen kann; ich erwähne daher nur noch mit wenig Worten, daß mich für diese Ansicht gerade besonders die Gründe bestimmt haben, welche zu Anfang der Debatte von Sr. Königl. Hoheit angegeben worden sind für die Minorität, die Hochderselbe aber jetzt fallen gelassen hat, weil derselbe aus den von ihm dargelegten Gründen zur Majorität übergegangen ist. Es soll das auch keineswegs, wie Herr Bürgermeister Behner sagt, ein neuer Separatismus sein; diese Trennung setzt übrigens bereits, und wie ich glaube, aus ganz richtigen Gründen, die Landgemeindeordnung fest; zudem verdient, wer so viel zum allgemeinen Besten gethan und geopfert hat, wie gerade wir hier, einen solchen Vorwurf in keiner Weise, am allerwenigsten hierbei, sondern es wird nur in den meisten Fällen eine große Bequemlichkeit für die größern Grundbesitzer sein, nämlich dann hauptsächlich, wenn ihre vielleicht zerstreut und entfernt liegenden Parzellen zu entfernen, ihnen vielleicht sonst ganz fremden, ihnen nicht untergeordneten Gemeinden gewiesen worden sind, und ihrer Lage nach dort und da zerstreut liegen, dann wird es dem Besitzer sehr unangenehm sein, wenn er die Steuer an diese zerstreuten, entfernten, ihm vielleicht fremden Gemeinden, mit denen er sonst in keiner Berührung steht, einschicken, mit ihnen Abrechnung halten muß, und sie nicht in Folge selbst einschicken kann. Das ist auch das Hauptmoment, weshalb ich für die Minorität stimmen werde. Noch erlaube ich mir eine kleine Bemerkung hinsichtlich des Termins, wozu Herr v. Carlowitz einen Antrag gestellt hat, dem aber Herr v. Wazdorf, wie es mir scheint, Erhebliches entgegengestellt hat. Ich gebe zu, daß es nicht von großem Gewicht ist, aber der passendste Termin würde nach meinem Dafürhalten der 31. December 1843 sein, das ist gerade der letzte Tag der alten Steuerverfassung. Nämlich die Bedenken des Herrn v.